

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 156 (1990)

**Heft:** 12

  

**Artikel:** V. Einsatz der Armee zugunsten multilateraler Konflikt- und Problemlösung (Friedensförderung und Friedenssicherung)

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-60391>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# V. Einsatz der Armee zugunsten multilateraler Konflikt- und Problemlösung (Friedensförderung und Friedenssicherung)

## 1. Grundsätze

In enger Zusammenarbeit mit dem eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten wird die ausgreifende Komponente unserer Sicherheitspolitik in denjenigen Bereichen verstärkt, wo militärische Organe zugunsten friedenspolitischer Massnahmen nutzbringend eingesetzt werden können.

Es geht darum, ein möglichst breites Angebot von Dienstleistungen bereitzustellen, welche im Bedarfsfall von multilateralen Organisationen, wie den Vereinten Nationen oder aber von Konfliktparteien, angefordert werden können. Alleingänge unseres Landes sind nicht zweckmässig.

Internationale Katastrophenhilfe mit militärischen Verbänden gemäss Kapitel IV. 4.2./4.3. ist organisatorisch von den unten aufgeführten friedenspolitischen Massnahmen zu trennen, aber aus praktischen Gründen mit dem Chef der militärischen Hilfeleistung unter einer Führung zu koordinieren. Für folgende Einsatzmöglichkeiten sind die nötigen Massnahmen zu treffen und Mittel bereitzustellen:

## 2. Rüstungskontrolle und Abrüstung

Hier ist der Einsatz militärischer Organe für folgende Aufgaben denkbar:

- Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung europäischer Abrüstungsverhandlungen
- Ausbildung von in- und ausländischem Verifikationspersonal

- Unterstützung des Verifikationsprozesses mit personellen und materiellen Mitteln

## 3. Friedenserhaltende Aktionen

### 3.1. Unbewaffnete Kräfte

Hier sind folgende Aufgaben vorzusehen:

- Einsatz unbewaffneter Militärbeobachter zu Waffenstillstandsüberwachungen
- administrative und materielle Unterstützung von friedenserhaltenden Aktionen
- logistische Unterstützung von friedenserhaltenden Aktionen mit:
  - Sanitätstruppen
  - Übermittlungstruppen
  - Versorgungstruppen
  - Transporttruppen
  - Lufttransporttruppen
  - Genietruppen
  - Rettungstruppen (ehemals Luftschutztruppen)

### 3.2. Bewaffnete Kräfte

Die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für den Einsatz von Verbänden als UNO-Friedenstruppe («Blauhelme») sind zu schaffen. Dafür sind freiwillige Dienstleistende zu rekrutieren. Der Einsatz wird als Dienstleistung angerechnet.